

Kundmachung

Information über die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu Kennzeichen WST1-UG-73

Gemäß § 13 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die IWP Großhofen GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 06.05.2024, modifiziert mit dem Schreiben vom 30.09.2024, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben „Windpark Großhofen II“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 13.02.2025 bis einschließlich 31.03.2025 in den Standortgemeinden Großhofen, Raasdorf, Parbasdorf und Deutsch Wagram sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 wird mitgeteilt, dass die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang** sowie die zu Grunde liegenden **Teilgutachten** in der Zeit von **23.06.2025 bis einschließlich 22.07.2025** in den Standortgemeinden Großhofen, Raasdorf, Parbasdorf und Deutsch Wagram sowie bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt. Zusätzlich sind diese Unterlagen von 23.06.2025 bis einschließlich 22.07.2025 im Internet abrufbar: https://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/Umweltrecht_aktuell.html

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. G u n d a c k e r